



Obermusbach

Home

Unser Dorf

Einblicke

Hausgeschichten

Alte Geschichten

Leader+

Alte Ansichten

Verkehr

Links

Kontakt

Archiv

Das Urbar von 1427 und weitere Urkunden

Im Jahr 1427 wurde im Auftrag von Prior Wolfram Maiser von Berg ein Lagerbuch vom Kloster Reichenbach fertiggestellt. Unter Lagerbuch verstehen wir eine Dokumentation die die Rechte und Pflichten, sowie die Zahlungspflichten der Lehensinhaber auflistet.

Dieses Lagerbuch wird häufig auch Urbar genannt. Frau Dr. Regina Keyler hat in ihrem Buch "Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach von 1427" die Einzelheiten beschrieben.

Das Original dieses Lagerbuchs (Urbur), auf den Heimatforscher wie Prof. Dr. Manfred Eimer noch zugreifen konnten, ist leider 1944 in Stuttgart bei einem Fliegerangriff verbrannt.

Es gibt jedoch zwei Abschriften, die Anfang des 17. Jahrhunderts erstellt wurden, so dass die Informationen des Dokumentes erhalten blieben. Eine Abschrift ist komplett erhalten und von der zweiten Abschrift nur der letzte Teil.

Diese Abschriften befinden sich im Hauptstaatsarchiv in einem Kopialbuch unter der Bezeichnung H102/63 Nr. 1. Die Kopisten haben an einigen Stellen die Kopie an ihre Zeit angepasst und auch teilweise das in der Urschrift geschriebene unterschiedlich interpretiert.

Die unterschiedlichen Abschriften wurden im Buch von Regina Keyler gegenüber gestellt und beurteilt. Dies betrifft in der Hauptsache nur die Klosterdörfer, da nur der Teil über die Klosterdörfer in der zweiten Abschrift erhalten blieb. Eine Beschreibung der Ortsgrenze von Obermusbach aus dem Buch von Frau Dr. Keyler wurde auf einer anderen Seite [hier](#) abgeschrieben.

In dem Teil des Lagerbuchs der Obermusbach betrifft sind nur die Ortsgrenzen und einige Rechte beschrieben. Der Teil der Lehensgüterbeschreibungen fehlt jedoch. Da dies jedoch ein wichtiger Teil der Lagerbücher ist, war zu vermuten dass eventuell noch eine frühere Version eines Lagerbuchs vorhanden sein muß.

Im Hauptstaatsarchiv finden sich im Kopialbuch H102/63 Nr. 4 weitere Urkunden die offensichtlich Vorläufer und Nachträge des genannten Lagerbuchs von 1427 sind. Diese Urkunden sind im Original zwischen 1423 und 1506 erstellt worden, wurden dann vermutlich 1595 kopiert. Die Kopien wurden teilweise der Zeit der Kopieerstellung angepasst, das sieht man daran, das die genannten Obermusbacher Hofbesitzer in der Wegbeschreibung um die Zeit von 1660 gelebt haben. Die genannten Lehensgutbesitzer sind nach einer Analyse von Dr. Jürgen Wurster nach 1588 und vor 1604 Eigentümer der Höfe gewesen. Hieraus kann geschlossen werden, das die Dokumente vermutlich nach der Einnahme des Klosters durch die Württemberger kopiert wurden.

Im Kopialbuch Nr. 1 finden wir:

- 1427 - Urbar des Kloster Reichenbach von 1427. Der Urbar-Abschnitt von Obermusbach ist in zwei Ausführungen vorhanden. Hier ist eine Version wiedergegeben.

Im Kopialbuch Nr. 4 finden wir folgende Beschreibungen:

- 1423 - In der Waldgeding Verkündung steht. Offensichtlich wird hier die Verkündung des Waldgedings den Obermusbachern bekannt gemacht.

- 1425 - Verkündung der Weitreiche, gerechtsame und aigenthums des dorfs Obermuspach. Hier wird die Grenze von Obermusbach unterschiedlich zum Urbar 1427 mit weiteren Details beschrieben.

- 1425 - Weg und Steg obgenants dorfs, wie man die halten soll. Es werden die Wege in Obermusbach beschrieben, wobei auch die Nutzungsart und die Unterhaltungspflicht genannt werden. Ferner ist das Wasserrecht beschrieben und weitere Rechte, die sich auch im Urbar von 1427 wiederfinden.

- 1436 - Die Obermusbacher Lehenshöfe und ihre Abgaben um 1436 mit den Hofeigentümern um 1600
Die Abgaben der Hofbesitzer und durch nachträgliche Korrektur die Namen der neuen Besitzer.

Auf den verlinkten Seiten habe ich die genannten Artikel editiert. Hierbei ist insbesondere die Wegbeschreibung interessant, da hier einige bisher nicht bekannte Hofbesitzer genannt werden. Die Grenzbeschreibung nennt einige Grenzsteine, die zu suchen es noch eine Aufgabe ist.

Entnommen aus: "Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach" von Regina Keyler und dem Urbar mit der Kennzeichnung H102/63 Bd.1 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sowie H102/63 Bd.4. Aufgeschrieben von Hans Rehberg.

© HRehberg 2008 | Impressum |



Obermusbach

[Home](#)

[Unser Dorf](#)

[Einblicke](#)

[Hausgeschichten](#)

[Alte Geschichten](#)

[Leader+](#)

[Alte Ansichten](#)

[DSL](#)

[Verkehr](#)

[Links](#)

[Kontakt](#)

[Archiv](#)

[Gästebuch](#)

Das Urbar von 1427 und weitere Urkunden

Im Hauptstaatsarchiv befindet sich das Kopialbuch H102/63 Band 4. In diesem Buch finden sich Vorläuferbeschreibungen des Lagerbuches von 1427. Diese Niederschriften sollen hier editiert werden.

Ab Seite 325 (Folio 137) wird die Grenze von Obermusbach unterschiedlich zum Urbar 1427 beschrieben. Außerdem beinhaltet dieser Artikel eine Auflistung von Rechten der Dorfbewohner.

Im Folgenden steht meine Interpretation des Urtextes und nachfolgend der von mir editierte Text. Der editierte Original-Text ist noch mit Übertragungsfehler behaftet, da die Schrift in vielen Teilen schwer les- und übertragbar ist.

Die Textinterpretation ist zur Verständlichkeit mit einem kleiner geschriebenen Text kommentiert. Eingefügte Untertitel sind unterstrichen.

Verkündung von Grenzen, Rechte und Eigentum des Dorfes Obermusbach

1425

Jahreszahl der Erstellung des Dokuments

Grenzbeschreibung:

Die Grenze von Obermusbach beginnt im Dürrenbach, geht den Dürrenbach abwärts bis zu einem Grenzstein, der im Tal steht.

Die Grenze geht das Tal aufwärts bis zu einem weiteren Grenzstein.

Von diesem Stein verläuft die Grenze bergauf bis zu dem Scheidgrund.

In dem Scheidgrund liegt auch ein Grenzstein.

Der Scheidgrund ist eine Talerweiterung im Reichenbacher Tal. Es ist nicht geklärt ob hiermit gemeint ist, dass die Grenze bis unten im Reichenbacher Tal geht da ab Erstellung der Flurkarte 1836 die Grenze etwa 100 m hinter der Bundesstraße (Wasserscheide) in Richtung Scheidgrund abbrach und dann einen Schwenk zurück zur Wasserscheide in Richtung Mülldeponie Bengelbruck bzw. zum Gipfel des Kienberg macht.

Von diesem Stein geht die Grenze zur Wasserscheide zwischen der Kirche von Klosterreichenbach und Musbach bis auf den Krähenhart.

Hiermit ist wahrscheinlich der Krähenhartgipfel zwischen Klosterreichenbach und Musbach gemeint sein, er liegt etwa 800 m vom Kienberggipfel entfernt direkt auf dem Platz der Mülldeponie Bengelbruck.

Den Krähenhart hinab bis in den Lauchen zwischen Igelsberg und Musbach.

Der Lauchen ist offensichtlich ein heute nicht mehr dokumentiertes Flurstück nördlich unterhalb der Mülldeponie Bengelbruck.

Die Grenze verläuft ab den Lauchen talwärts bis zur Mähstelle vom Frech und dann weiter abwärts zur Mähstelle der Gressin. Vom Mähplatz der Gressin weiter das Tal abwärts bis an den Weiler Weg.

Mit Frech ist vermutlich einer der Unterzeichner dieses Dokumentes, der Frech von Igelsberg gemeint. Der Weiler Weg heißt vermutlich heute Igelsbergerweg.

Die Grenze verläuft diesem Weilerweg nach bis zu einem Grenzstein, der am Weg steht. Von diesem Grenzstein aus bis in das Tal das vom Eschenrieder Gipfel kommt. Dort steht ein neuer Grenzstein und von dort verläuft die Grenze bis auf den Eschenrieder Gipfel in den Lauchbaum.

Vom Eschenrieder Gipfel verläuft die Grenze zur Glatzquelle. Dann das Quellgebiet abwärts bis zum Mandelsbrunnen und vom Mandelsbrunnen zum Pfaffenbrunnen.

Der Mandelsbrunnen wird vermutlich heute Adamsbrunnen genannt und der Pfaffenbrunnen heißt heute Angelsbrunnen.

Vom Pfaffenbrunnen geht die Grenze in das Dornenbühel und vom Dornenbühel die Dürrenmadt herab bis in den Dürrbach.

Der Dornenbühel heißt heute Tannenbühl und liegt westlich vom Fluggelände. Das Flurstück Dürrenmadt wird heute noch Dürrenbach Mäder genannt.

Gerichtstage zu Obermusbach:

In Obermusbach sollen im Jahr zwei Gerichtstage stattfinden. Ein Gerichtstag ist ein Tag nach dem Martinstag und der zweite Gerichtstag findet am Tag nach dem 1. Mai statt. Jeder Bürger hat auf dem Gericht zu erscheinen. Wer bis Mittag nicht erscheint hat je Fehltag eine Strafe von 3 Schilling Thüringer Währung zu bezahlen. Wer aber nicht zum Gerichtstag erschienen ist obwohl er eine Vorladung hatte, der hat 13 Thüringer zu zahlen.

Pachtzahlungen:

In Obermusbach gibt es 13 Lehenshöfe, die haben jeder einen jährlichen Zins an das Gotteshaus von Reichenbach zu zahlen. Zu zahlen sind am Sanct Martins Tag 21 Schilling minus 3 Heller und 1 Herbsthuhn, 1 Fastnachtshuhn und 1 Scheffel Hafer.

Wenn ein Lehensgut aufgeteilt wird dann sind zwei Herbsthühner, zwei Fastnachtshühner und 1 Malter Hafer zu geben. Sollte ein Lehenshof keinen Hafer gesäht haben, so kann er Ersatzweise auch 3 Schilling Heller für 1 Malter Hafer geben. Ebenso kann für ein Scheffel Hafer 23 Heller gezahlt werden.

Randbemerkung: Die Abgaben der Lehenshöfe sind im neuen Lagerbuch niedergeschrieben. Hier steht ein Hinweis, das diese Urkunden eine Vorläuferversion des Lagerbuches von 1427 sind.

Außer den Eigentümern der Lehen gibt es in Musbach auch noch Bürger, die die Soldner genannt werden. Die Soldner, die ein eigenes Haus haben, geben als Abgabe 1 Herbsthuhn, 1 Fastnachtshuhn und 1 Scheffel Hafer. Soldner die kein eigenes Haus haben, geben 1 Fastnachtshuhn und 2 Viertel Hafer. Sollte ein Soldner keinen Hafer gesäht haben, so kann er Geld geben entsprechend dem Tagespreis der Lieferung. Soldner werden vermutlich die Tagelöhner genannt.

Frohndienste:

Die Lehensbesitzer müssen als Frohndienst 1 Tag für das Kloster Reichenbach Mähdienste leisten.

Besitzer eines halben Lehengutes müssen auch einen ganzen Tag Mähdienste leisten.

Besitzer von 2 Lehensgütern haben, die nicht als ein Gut bewirtschaftet werden, müssen 2 Tage mähen.

Jeder Soldner (Tagelöhner) muß auch einen Tag fürs Kloster mähen.

Es gab zeitweise Lehensbesitzer die 2 Güter hatten, wobei jedes Gut eigene Hofgebäude hatte. Andere Lehensbesitzer hatten 2 Lehengüter aber nur einen Hof, der Hof des zweiten Lehengutes war wahrscheinlich abgebrannt oder verfallen. Nur die Besitzer mit einem Hof brauchten nur einen Frohntag leisten.

Hof-Kauf/Verkauf:

Wer in Obermusbach ein Lehengut haben möchte, der soll es vom Prior kaufen. Der Prior kann auch einen Vertreter mit den Verkauf beauftragen. Die Gebühr beträgt 12 Thüringer und der Kauf soll im Beisein von zwei Richtern geschehen.

Will einer aus Obermusbach sein Lehengut verkaufen, so soll er den Prior mit dem Verkauf beauftragen.

Der Prior kann auch einen Vertreter bestellen. Die Gebühr beträgt 3 Thüringer und es sollen auch hier zwei Richter anwesend sein.

Steuern:

Die von Obermusbach müssen jährlich 10 Pfund Heller Steuern (Sollsteuer) zahlen. Zahltag der Steuern ist je zur Hälfte der 1. Mai und der Martinstag. Zahlort ist das Kloster Reichenbach. Von den 10 Pfund soll 3 Pfund der Altar des Sanct Michael bekommen.

Es gibt hier eine Randbemerkung die besagt, dass seit der Zeit seit der das Kloster zu Württemberg gehört keine halbe Steuer dem Altar Sanct Martin gegeben worden. Dies ist verständlich, da es nach der Reformation durch die Württemberger keinen Altar des Sanct Martin mehr gegeben hat.

Holzabgabe:

Falls das Kloster Reichenbach für Gebäudereparaturen Holz benötigt so sind die Obermusbacher verpflichtet, auf Bitten des Priors, dieses Holz aus dem Dorfwald zu liefern.

Hier steht nochmals eine Randbemerkung, die besagt das dieser Text in das neue Lagerbuch übernommen wurde. Mit dem neuen Lagerbuch ist vermutlich das Lagerbuch von 1427 gemeint.

Seite 137 oder 325

Verkhündung der Weythreiche, ge- rechtsam und aigenthums des Dorfs

Obermuspach

1425

Item, die Weithraichin zur Obermuspach, vahrt

an im Dürrenbach, uß dem Dürrenbach, hin-
ber in einen Stein, stehet im Gründtlin
uß dem Gründtlin uberauf und auf, in
die andern Stein, und diße Stein hinach, biß
uf den Schaidtgrundt, in den ligendt Stein
und vom selben Stein, den Schneeschleiffen nach
zwischen dem gotzhauß, und muspach, biß
uff das Kregen Hart, das Kregenhart ab,
und ab, biß in die Lauchen, zwischen Ilen-

perg, und muspach. Und den Lauchen nach ab und ab, biß in das Frechen madt, Und daß Frechen madt ab und ab, in den gressin madt, und auß den gressinmadt das gründtlin ab, biß in weyler steyg und den weyler steyg uß und auß, bis inn

Seite 137b oder 326

den neuen Stein, der am Weg stehet, und darnach dem neuen Stein nach biß in das gründtlin, das vom Eschenrieder Haupt herkhompt, und darnach dem neuen Stein nach biß uff das Eschenrieder Haupt in den Lauch Baum vom Eschenrieder Haupt hinab in den glatbrunnen, das gesig ab und ab biß in den mangols brunnen, und aus dem mangolsbrunnen geradt hiniber in Pfaffenbrunnen, auß dem Pfaffenbrunnen in den Dornens Bühel, uß dem Dornenbühel, uß und uß, Dauarnen geradt überab, wieder oben in Dürrenbach, und den Dürrenbach ab, biß wider an Stein der an der Straß stehet, Item zue dem obgeschriben Dorf soll man Jahres Zwey Jahrgerichs haben, eines an dem nechsten tag nach sanct martins tag das ander am nechsten tag nach dem may-

Seite 138 oder 327

tag, und seündt die gericht selb geboten, und welcher nit wart darselben Zweyen gericht, in sonderheit jeglichem biß zur mittag, der verfelt zur jedem gericht ein Einung die ist, 3 Schilling thüringer, welcher aber sonst im Jahr nichts zur gericht ware, so Ime geboten wurde, der kome umb ein Einung die ist 13 thüringer. Item zur dem obgeschriben Dorff gehören 13 Lehen, denen Zinset jeglicher Jahrlich dem gotzhauß Reichenbach, uff sanct martins tag 21 Schilling minus 3 Heller 1 herpst hun, ein faßnacht hun, und ein Scheffel Haberns, und welches Lehen zertheilt würd, das gibt zwey herpst huener zwey faßnachts hiener, und ein malter habern, welcher nit selber habers gesehet hat, der gibt 3 Schilling

Randbemerkung: Waß jedliches Lehen gibt ist dem neuen Lagerb. inherirt.

Seite 138b oder 328

für ein malten habern, und 13 heller für ein Scheffel. Item welcher zur mospach kein Lehen hat der ist geheißten ein Soldner, und welcher derselben Soldner, aigen rauch hat, der gibt ein herpsthun, ein faßnachtshun, und ein Scheffel habern, der aber nit aigen rauch hat der gibt ein faßnachts hun, und zwey firtel habern, und wer nicht habern gesehet hat der gibt gelt dawie, als obgeschriben stehet zurr Zejt der Liferung der habern gegoltn. Item welcher ein Lehen hat, der soll ein Tag mehen zur Reichenbach, und welcher ein halb Lehen hat, der soll auch ein Tag meyen, und welcher zwey Lehen hat der soll zwen Tag meyen, und welcher zweyhalb Lehen hat, die nicht zusammen gehören, der soll auch zwen Tag meyen, und

Seite 139 oder 329

ein jeglicher Soldner, soll auch ein Tag meyen. Item welcher zur obgeschribenen Dorf, ein gut ham will, der soll es empfahen, von einem Prior oder seinem Knecht, dem er solches be-

uohlen, und soll geben 12 thüringer, und
soll das geschen, von zweyen Richter, und welcher
ein guth uffgeben will, der soll es uffgeben
einem Prior oder seinem Knecht, mit 3 thürin-
ger vor zweyen Richter.

Item 10 Pfund Heller geben die von muspach jahr-
lich in gemein, und heißens die sollsteür.

Die selben 10 Pfund Heller soll man setzen uff
Reich und arm, und die gibt man halb uff
den may Tag, anderhalb theil uff sanct
martins Tag.

Item von den obgeschribnen 10 Pfund Heller soll
man Jahres geben, 3 Pfund uff sanct michael

Randmerkung: Ist niemals bei Württemberg dem Closter halb Martins Steür gebn worden.

Seite 139b oder 330

Altar gehn Reichenbach, uff die Zihl als obge-
schreiben stehet.

Item wan das Gotzhaus Reichenbach
bedürfft Holz zur einem irm Hoff gelegen
In dem gew, oder das sye wollten ein-
nen Hoff bessern, so soll ein Prior von Reich-
enbach bitten, das sye lassen das Holtz hauwn
In des Dorffs waldt, Und das soll die ge-
meindt nicks Versagen.

Hier steht eine Randbemerkung: Dem netiren Lägerbuech inherirt.

Entnommen aus: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H102/63 Bd. 4. Aufgeschrieben durch Hans Rehberg.

© Obermusbach 2008 | Impressum |



Obermusbach

Home

Unser Dorf

Einblicke

Hausgeschichten

Alte Geschichten

Leader+

Alte Ansichten

DSL

Verkehr

Links

Kontakt

Archiv

Gästebuch

Das Urbar von 1427 und weitere Urkunden

Im Hauptstaatsarchiv befindet sich das Kopialbuch H102/63 Band 4. In diesem Buch finden sich Vorläuferbeschreibungen des Lagerbuches von 1427 aus dem Jahr 1425.

Diese Dokumente aus dem Jahr 1425 wurden vermutlich 1595, nach der Übernahme des Klosters durch die Württemberger, handschriftlich kopiert. Uns liegt nur noch diese Kopie vor, die im Bezug auf die Namen der Obermusbacher Lehensbauern der Zeit angepasst wurde. Die Namen der Grundbesitzer sind also aus der Zeit von 1595, die allgemeine Beschreibung jedoch eine Kopie eines Dokumentes aus dem Jahr 1425.

Diese Niederschriften sollen hier editiert werden.

Ab Seite 330 (Folio 139b) werden die Wege in Obermusbach beschrieben, wobei auch die Nutzungsart und die Unterhaltungspflichten genannt werden. Ferner ist das Wasserrecht beschrieben und weitere Rechte, die sich auch im Urbar von 1427 wieder finden.

Die weiteren Rechte sind in diesem Artikel ab Seite 337 beschrieben und werden auch [hier auf einer weiteren Seite](#) beschrieben.

Auffällig ist, dass bei den Hofbesitzern immer zwei Namen genannt werden. Der erste Name ist der Besitzer der beim Schreiben der Kopie dieses Lagerbuches um 1595 den Hof inne hatte. Der zweite Name ist mit Bleistift hinzugefügt worden unter Streichung des Ursprungsnamens und der Besitzer der bei Schreibung des Lagerbuches von 1667 den Hof inne hatte.

Im Folgenden steht meine Interpretation des Urtextes und nachfolgend der von mir editierte Text. Der editierte Original-Text kann noch mit Übertragungsfehler behaftet sein, da die Schrift in vielen Teilen schwer les- und übertragbar ist.

Die Textinterpretation ist zur Verständlichkeit mit einem kleiner geschriebenen Text kommentiert.

Wie man Wege und Stege von Obermusbach erhalten und benutzen soll

Als erstes wird der Weg bei der Mühle beschrieben. Auf diesem Weg darf jeder gehen und auch reiten.

Der nächste Weg geht durch Hans Heberlins Hof, der Hof gehört jetzt aber dem Conrad Clausen. Dies ist der heutige Bohnet-Hof.

Diesen Weg hat niemand zu benutzen außer Endris Hornberger bzw jetzt Benedikt Mast und der darf auf diesem Weg mit den Heu und Mistwagen auf seinen Acker auf der Mühlhalden fahren. Der Hof von Benedikt Mast ist der Ochsen und gehört heute der Familie Blum. Der Weg ist die heutige Mühlhaldenstraße.

Die anderen die einen Acker auf der Mühlhalden haben, sollen den Weg bei Hans Brückel, jetzt Christ Weisers Haus benutzen und auf diesem Weg ihr Heu und Mist fahren. Ist dieser Weg voll Dreck, so sollen die Nutzer ihn mit Steine füllen.

Christ Weisers Haus ist der heutige Braun-Hof und der Weg existiert noch als Grasweg bis zur Mühlhaldenstraße.

Die einen Acker haben, der an den Talweg stößt und unterhalb des Weges zur Mühlhalde liegt, die sollen auf der Gasse fahren. Damit ist vermutlich die Ortsstraße durch Obermusbach gemeint. Ebenso sollen die zur Allmandt, das heißt die der Gemeinschaft gehörenden Wiesen, fahren wollen, die Ortsstraße benutzen.

Als weiteres geht durch Hannß Kleybens, bzw jetzt Michael Seegers Garten ein kleiner Weg zu der Wiese hinter diesem Hof. Den Weg darf jeder benutzen. Reiten und fahren mit Fuhrwerken ist jedoch nicht gestattet.

Jeder der ein Feld an der Reichenbacher Straße hat darf diese benutzen und darauf mit Heu- und Mist-Wagen fahren. Die Reichenbacher Straße ist vermutlich die Straße ab Ortsausgang nach Klosterreichenbach zu. Heute die Klosterstraße außerhalb von Obermusbach Richtung Bengelbruck.

Das Stauwehr bei Kohlhansen Haus, jetzt Jerg Morats Haus, soll immer der in Ordnung halten, der diesen Hof besitzt. Er soll dafür sorgen, das kein Wasser unkontrolliert ins Dorf läuft. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, das dass Wehr offen bleibt und nicht verschlammt.

Kohlhansens Haus ist der alte Wörner Hof Nr. 14. Aus dem Ortsplan von 1843 wissen wir, das neben dem Ziefele-Hof ein Teich aufgestaut war, vermutlich ist dieser Teich damit gemeint, wobei er 1425 vermutlich etwas weiter in Richtung des Wurster-Schanz-Hofes lag.

Es geht bei Lorentz Waltz eine Gasse rauf. Der Hof von Lorenz Waltz gehört jetzt dem Conrad Ziflen. An diesem Weg befindet sich auch ein Stauwehr und dieses Stauwehr soll der Lorentz Waltz oder wer sonst der Hofbesitzer ist, freihalten und pflegen. Wenn der Lorentz Waltz es ordentlich macht, so soll er es weiterhin ohne Hilfe der Nachbarn machen. Falls jedoch einmal ein Unwitter kommt und er das Wasser nicht mehr beherrscht, so hat er keine Schuld und weiterhin die Pflicht zur Pflege des Stauwehrs.

Die Gasse hinter Lorentz Waltz Haus soll dreizehn Schuh (etwa 3,80 m) sein und für Vieh und Holztransporte geeignet sein. Der Weg geht bis zum Wald und darf nicht zum treiben von freilaufenden Vieh benutzt werden, wenn die Felder bebaut sind und Frucht auf ihnen steht.

Die Hofgüter auf dem Flurstück Roth dürfen den Weg zum fahren mit Heu- und Mistwagen benutzen.

An dem Stauwehr steht auch ein Bildstock. Und bei diesem Bildstock geht ein Weg ab in Richtung Flurstück "Krummer Acker", der Weg geht dann weiter bis zum "Diemen Maht". Diesen Weg darf jeder mit Heu- und Mistwagen benutzen, wenn der Weg über die Viehgasse der nächste Weg für ihn ist.

Der Hof von Lorentz Waltz, der anschließend an Conrad Ziflen ging ist heute noch in Besitz der Familie Ziefe. Die Gasse ist der heutige Rothweg und der Stauwehr diente vermutlich dazu von den Feldern ablaufendes Wasser nicht die Gasse runterlaufen zu lassen.

Heute gibt es keine Höfe mehr im Flurstück Roth, im Lagerbuch von 1427 sind jedoch noch diese Höfe mit ihren Sonderrechten bezüglich der Abgaben beschrieben.

Die Lage vom "Krummen Acker" und "Diemen Maht" ist mir noch nicht bekannt.

Der Eusterbach wird noch mehrfach genannt werden, er wird heute Aisterbach bzw. Osterbach genannt.

Es geht noch ein Weg beim Stauwehr ab, dies ist die Viehgasse. Dieser Weg geht durch die Felder bis in den Eusterbach und weiter bis auf die Dorfstrasse.

Und wer Felder hat an der Viehgasse, am Eusterbach bis ins Tal, der hat das Recht mit Heu- und Mistwagen den Weg zu befahren. Dieses Recht darf ihn keiner nehmen. Wenn die Berechtigten wollen, so dürfen sie auch den kleinen Weg der zum Brunnen geht benutzen.

Dieser kleine Weg soll zum Weg nach Pfalzgrafenweiler gehen. Er führt hierbei über den Acker von Dürchel Blöchlin. Dieser Acker gehörte danach Christ Winterer und jetzt Hanns Klais. Im Tal soll der Weg über den Eusterbach gehn und dann Richtung Pfalzgrafenweiler. An diesem kleinen Weg befindet sich ein Garten, das Capellen-Gütlein, den soll die Gemeinde oder Hans Weiß, jetzt Hans Morat oder wer sonst das Gütlein gehört, bewirtschaften.

Als nächstes beginnt ein Weg bei Michael Blöchlins, jetzt Jerg Reiblins, Baumgarten und geht bergauf zum Spitzackerbaum und von da an weiter hinauf. Wer jenseits des Eusterbachs Felder hat, der hat das Recht diesen Weg mit Heu- und Mistwagen zu befahren, jedoch nicht weiter als bis zu den Felder, wenn auf diesen Frucht steht.

Es gibt auch eine Gasse, die heißt "Fünster Gasse". Sie geht auch beim Spitzackerbaum hinauf bis zu der Straße, die aus dem Wald von Pfalzgrafenweiler kommt. Wenn auf dieser Gasse viel Dreck ist, soll man Streu auf die Gasse bringen. Sind die Felder bestellt oder steht Frucht auf ihnen, so darf man auf dieser Gasse nur mit angebunden Vieh gehen. Wer mutwillig sein Vieh nicht an der Leine führt, der soll mit 14 Heller oder 15 Kreuzer für jedes Stück Vieh bestraft werden.

Am der "Fünster Gasse" geht ein Weg ab bis auf Morhardts Acker, der Acker heißt auch Eupachacker. Bei diesem Weg hat jeder das Recht mit Heu- und Mistwagen zu fahren bis auf das Flurstück "Hohen Rein", das zwischen Michael Blöchlins und Hans Gree, jetzt Jerg Reiblin und Hans Michel Ziflen, liegt. Auch die Besitzer der anderen Äcker, die unterhalb des Eupachacker liegen dürfen mit Heu- und Mistwagen diesen Weg benutzen.

Michael Blöchlins Hof ist der heutige Beckenbauer-Hof. Der Hof von Hans Gree stand zwischen dem Ochsen und dem Beckenbauer-Hof.

Der Spitzbaumacker ist das Grundstück bei dem heute die Wertstoffcontainer stehen. Hier geht heute noch links ein Weg in die Felder, rechts vom Beckenbauer-Hof und rechts vom Aisterbach. Die "Finster Gass" ist der Grasweg, der rechts von den Containern bzw. links vom Wagghäusle zum Flugplatz führt.

Es gibt von Hans Grees Garten ab einen Wassergraben der von der Gemeinde gepflegt werden muß. Es gibt einen weiteren Graben von Dürchel Blöchlins, jetzt Jerg Reiblins Garten an und einen Graben von Hans Klaisens, jetzt Michel Seegers) Hof an, die auch von der Gemeinde gepflegt werden müssen.

Diese drei Wassergräben sind offensichtlich die Abläufe der Quellen hinter Zifles Haus, im Ochsen-Keller und der Aisterbach. Alle Abläufe sind heute verbohrt und nicht mehr sichtbar.

Sollte es einen großen Regen oder ein Unwetter geben, so hat man das Recht dem eichernen Stauwehr (Priel) vor dem Sägmühlezulauf zu öffnen und das Wasser in die Wiese zu leiten, damit es an der Sägmühle keinen Schaden gibt.

Den Zaun stellt jeder für seinen Teil so das er an den Zaun des nächsten anschließt. Dies betrifft vermutlich den Dorfzaun (Etterzaun) um den Ort.

Und von der Almandt kann jeder einen Teil nutzen.

Es ist nicht klar ob hiermit gemeint ist, dass jeder seinen Teil an der allgemeinen Wiese umzäunen darf.

Ab hier steht der Originaltext.

Seite 139b oder 330

***Weg Und Steg obgenants
dorffs, wie man die halten
soll***

Zum Ersten fahrt an im ~~stäg~~ weg bey der mü-

lin gehet ubern gern hinauß, soll man
halten das man Ine mag Reüthen und
gehn, und gehet ein weg durch ~~Hans He-~~
~~berlin~~ Conrad Clausen, Hoff hinauf, den hat niemandt
Zur brauchen den ~~Enderis Hornberger~~ Benedikt Mast, mit

Seite 140 oder 331

heir, und mist, uff ein Acker, heist die
mihlhaldt, und darnach was Acker an des
selben weg stoßen, die sollen bey ~~Hannß~~
~~Brückels~~ Christ Weißers Hauß die lucken herauf faren
mit Heir und mit mist, und ist derselbig
weg unden strünt (Dreck), und sollen die Stein miten
Im weg stehen, und was hinder sich auß stost
an das gründtlin, und an die Almandt, die
selbigen sollen, die gaßen uß farren mit Heir
und mit mist,
Darnach soll ein Styg gobn durch des ~~Hannß~~
~~Gleyßen~~ Michael Seegers garten hinauf, bis an den gras
Darnach mag ein Jeglicher gohn wo er will
soll aber Keiner weder Reüthen noch farren.
Item die Reichenbacher Straß eine, soll ein
Jeglicher, der feldt under der Straß hat
den allernechsten ob der Straß, uff das
sein, und abden seinem mit Hair und mist
brauchen.

Seite 140b oder 332

Item den wehrbaum bey das ~~Kolhanßen~~ Jerg Morats
Hauß soll ein Jeglicher, der daßelbig gurth
Inhat, drucken halten, und Kein waßer
das dorff ablaufen, und der Bach hindern
Haus soll von der Gemeindt offen gehalten und nicks vermacht
werden.
Item die gaß die bey ~~Lorentz waltzen~~ Conrad Ziflens uffhin
gehet, und oben an den Schleith ein wehr-
baum, soll ~~Lorentz Waltz~~ Conrad Ziflen oder wehr das gurth
Inne hat offen halten, und obs saehn-
wenn das ers nicks Bhetz, das waßer schaden
thet, so soll ers widerums machen ohne der
nachpauren hilff. Es were dan sach das
ein gewalt Kome, das ers nicks behaupten
möcht, soll er Ungefangen sein, und soll
Im das waßer niemandt nemmens
Und dieselbe Straß uffhin soll sein dreizey
Schurch weith durch das vieh holtz uß und dass hin

Seite 141 oder 333

biß an den Waldt, und denselben
weg soll niemandt brauchen, mit ledi-
gem Viehe, wann das Feldt In bann ligt
und muß demselbigen weg uß hiniber uf
die Rödergüter, das soll man brauchen
mit Heir, und mit mist.
Item an der selbigen gaßen bey dem wehr-
baum, oder bey dem Bildtstock, Ist
noch ein weg der gehet uffhin biß
uf die krummen acker, und uber die
krummen acker uf und auf, bis auf
Diemen madt. soll ein jäglicher brauchen
mit Hair und mist, welcher ob der Vieh
gaßen ligt, dem allernechsten uber das
sein, Und gehet noch ein weg bey
dem wellbaum uberab, uber die Viehgaßen
und welcher feldt under der Viehgaßen

hat, biß an den Eusterbach, biß Inn
das gründtlin, das hirurnen hinab gehet

Seite 141b oder 334

biß In Eusterbach, darselb hat noch
Zur farren mit mist und hair, und
soll Inne niemandt werns, will er aber

so mag er das steyglin, das Zum Brun-
 nen gehet hinab farren, daßelb steyg-
 lin soll den weylen steyg herauf gehen
 und soll über den acker, der ~~Düchel~~
~~Blöchlin~~ Christ Winterer ist +, uß und uß hin, und hinden
 (+ Randbemerkung: Diesen Acker hatt ietzten der Hanns Klaiß.)
 Im gründlin demnechsten Uberein, den
 Eusterbach hinüber, und schlecht darnach
 gehen weyler Zur, und am selber gäß-
 lin soll ein garten sein, das soll selber
 Zur lauffen, und soll Ihn die ++ Gemeindt
 wegn besti caipel Gürtly machen, ~~oder wehr das gurth In~~
~~hat.~~
 (++) Randbemerkung: Jerg Morat ~~Hanß Wiß~~ oder wer des Gurt Innhat.)
 Item darnach an ~~Michael Blöchlin~~ Jerg Reiblen Baum-
 garten, am und gehet ein weg Obenauf
 am Spitz acker baum, und da selbst

Seite 142 oder 335

hinauf, welcher gürtler daselbs hat
 Jenseith dem Eusterbach, der Hat macht
 daselbst mit Heir, und mist Zur faren
 so fahr hinder sich als die bann wieth gehet,
 Item ein gäßlin, genant das fünster
 gäßlin, gehet auch beim Spitzacker
 baum hinauf, uff und uff, biß an
 die Straß, die uß dem weylerwald ge-
 het, dieselbig straß ist under stründt (Dreck)
 und sollen die Strei misten Im weg
 stohn, und wan daßelbig feldt frucht
 bringt, oder im bann ligt, soll niemandt
 hinauß faren, dan mit gefangenem Vieh
 und welcher darüber füre muretwillig-
 lich, der soll Zur Rers geben vierzehn Hle (Randbemerkung: 15 x von jedem Stetlich)
 Item am finsteres gäßlin gehet über
 ein weg hinauß, bis uff morhartz
 Acker, heist der Eu pachacker, den hat

Seite 142b oder 336

man macht Zur farren, mit Heir und
 mist, und hat man denselben
 weg macht Zur brauchen, biß uff den
 Hohen rein, der Zwischen ~~Michel Blöchlin~~
~~und Hans Gree~~ Jerg Reiblen und Hans Michel Ziflen ligt, und die anderen
 Beger die nderen rein ligen, sollen
 den E Pach uf abgohn, mit Heir
 und mist.
 Item ein grab gehet an ~~Hans Grees~~ Michel Ziflen garten
 hinab, soll die Gemeindt offen halten, das der weg
 thrucken bleib, und soll ein grab gehen
 an ~~Düchel Blöchlin~~ Jerg Reiblen garten ab, von
~~Hans Kleißen~~ Michel Seeger an, den soll er auch offen
 halten, (oberhalb der Zeile: und Wasser halten) das der weg trucken bleib,
 (Randbemerkung zu obenstehenden Absatz: XB ein gemeindt muoß dißen graben mit ein ander Eing?
 wahlen einheitlig kein Schafft.)
 Item ob große güß oder gewalt käme
 so hat man macht bey dem truch Eichin Priel
 das waßer uß dem graben Zur richtn
 In die wißen, das der Seegmühlen

Seite 143 oder 337

kein Schad geschen.

[Fortsetzung hier](#)

Entnommen aus: Hauptstaatsarchiv Stuttgart H102/63 Bd. 4.

© Obermusbach 2008 | Impressum |



Obermusbach

Home

Unser Dorf

Einblicke

Hausgeschichten

Alte Geschichten

Leader+

Alte Ansichten

DSL

Verkehr

Links

Kontakt

Archiv

Gästebuch

Das Urbar von 1427 und weitere Urkunden

Im Hauptstaatsarchiv befindet sich das Kopialbuch H102/63 Band 4. In diesem Buch befindet sich Kopien einer Vorläuferbeschreibungen des Lagerbuches von 1427. Diese Beschreibung wurde nach einer Analyse von Dr. Jürgen Wurster in der Zeit von 1595 erstellt, da die Namen der Lehensbauern teilweise aus der Zeit vor 1604, jedoch nach 1588 stammen. Vermutlich war dies die erste Festlegung der Steuern nach der Übernahme des Klosters durch die Württemberger im Jahr 1595. Die nachfolgenden Dokumente sind, falls richtig gelesen, 1635 entstanden. Also nach dem Lagerbuch von 1427, in dem diese üblichen Angaben fehlen, jedoch vor Ende des Krieges und der endgültigen Klärung ob dass Kloster zu Baden oder Württemberg gehört.

Ab Seite 359 (Folio 145) finden wir eine Auflistung der Lehenshöfe von Obermusbach in der Zeit um 1635 und ihre Abgabepflichten. Vermutlich nach dem 30jährigen Krieg wurden die Namen der Hofbesitzer durchgestrichen und durch die Namen der neuen Besitzer ersetzt. Hierdurch lassen sich die Höfe zuordnen. Im Folgenden steht der Urtext und ergänzenden Kommentaren von mir. Der editierte Original-Text ist noch mit Übertragungsfehler behaftet, da die Schrift in vielen Teilen schwer les- und übertragbar ist. Die Textkommentare sind zur Verständlichkeit mit einem kleiner geschriebenen Text kommentiert.

Die Obermusbacher Lehenshöfe und ihre Abgaben um 1436 mit den Hofeigentümern um 1600

Der Absatz hat im Kopialbuch keinen Titel

Seite 359

Hanns Gree Schultheiß

Item 7 Schilling 7 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn, Jährlich auß seinem Lehen.

Item 1 Schilling 4 Heller auß seinem Garten.

Item 4 Schilling Sollsteür.

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Huhn, 1 Henne, Jährlich auß dem andern Lehen.

Item 6 Schilling Sollsteür.

Item 3 Heller Leibzins von seiner Frauen.

Am Rand steht als neuer Bauer Jerg Morat, der Name wurde wieder gestrichen und durch Michael Ziflen ersetzt. Hanns Gree war also Eigentümer von 2 Lehenshöfen. Seine Frau war offensichtlich noch Leibeigen.

Seite 360

Hanns Kleiß

Item 1 Heller 13 Schilling, 1 Malter Habern, 2 Hennen, 2 Hiener, jährlich von zweyen Lehen.

Item 4 Heller jährlich vom Prüel.

Item 12 Schilling Sollsteür.

Hanns Kleiß wurde ersetzt durch Michael Seeger. Er hatte 2 Höfe und den Prüel, das heißt die bewässerbare Wiese im Tal nach Untermusbach zwischen dem Ort und der Sägmühle, unterhalb des Stauwehrs.

Seite 361

Michael Plöchlin

Item 15 Schilling 9 Heller, 1 Malter Habern, 1 Henne, 1 Huhn, jährlich auß seinem Lehen.

Item 6 Schilling Sollsteür.

Item 3 Schilling auß Knecht Hanßen Madt.

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn auß Wißen Hannßen Lehen.

Item 6 Schilling Sollsteür davon.

Michael Plöchlin hatte offensichtlich außer seinem Hof auch noch den Hof von Wißen Hannßen in Besitz. Neben Michael Plöchlin steht als neuer Besitzer Jerg Reiblin. Neben der Textstelle von Hannßens Hof steht als neuer Besitzer Jerg Morat geschrieben. Er wurde aber gestrichen und durch Christ Winter ersetzt.

Seite 362

Endris Hornberger

Item 1 Pfund 4 Schilling 8 Heller, 1 Malter Habern, 2 Hennen, 2 Hiener, jährlich auß anderthalben Lehen.
 Item 1 Pfund 2 Schilling auß dem Madt.
 Item 9 Schilling Sollsteür.

Endris Hornberger besaß 1 und 1/2 Lehensgut, deshalb die hohe Abgabe. Als neuer Besitzer ist Benedikt Mast eingetragen.

Seite 363

Hanns Heberlin

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn, jährlich auß Schwartzwerkhs ~~Lehen~~ Guot.
 Item 3 Schilling auß Marquartz Madt.
 Item 6 Schilling Sollsteür.

Als neuer Besitzer ist Conrad Clauß eingetragen. Der Begriff Schwartzwerkhs ist noch nicht geklärt. Der Hof wurde offensichtlich als Gut und nicht als Lehen eingestuft, da Lehen durchgestrichen ist.

Seite 364

Hanns Prückhell

Item 15 Schilling 9 Heller, 1 Henne, 1 Huhn, 7 Scheffel Habern, auß seinem Lehen.
 Item 6 Schilling Sollsteür.

Als neue Besitzer ist Christ Weißerst und darüber Hans Leix eingetragen. Nach der Schrift zu urteilen ist Hans Leix der letzte Eintrag.

Seite 365

Heinrich Teüffel

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn, auß seinem Lehen.
 Item 6 Schilling Sollstüer.
~~Item 1 Schilling auß defel stey.~~

Als neuer Besitzer ist Lorentz Waltz eingetragen, der Name wurde wieder gestrichen und kein neuer Name eingetragen. Der letzte Satz ist gestrichen und deshalb schlecht lesbar, das letzte Wort ist unklar.

Seite 366

Hanns Koller

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn, auß seinem Lehen.
 Item 6 Schilling Sollsteür.
 Item 4 Schilling auß Küsters Madt.

Als neue Besitzer sind zwei Namen eingetragen, links Georg Morat und rechte Conradt Herr.

Seite 367

Jacob Weysthart

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henne, 1 Huhn auß Georg Braunen Lehen.
 Item 16 Schilling auß Khleinhanßen Madt.
 Item 15 Schilling auß Gößlinß Madt.
 Item 6 Schilling Sollsteür.

Als neuer Besitzer ist Christ Weißerst eingetragen.

Seite 368

Lorentz Waltz

Item 15 Schilling 9 Heller, 4 Scheffel Habern, 1 Henn, 1 Huhn, jährlich auß seinem Lehen.
 Item 11 Schilling auß dem Eselssteig.
 Item 6 Schilling Sollstüer.

Als neuer Besitzer ist Conrad Züflen eingetragen.

Seite 369

Muspach
Die gantze Gemeindt.

Item 1 Henne, 1 Huhn, jährlich auß Irrem Lehen.
 Item 8 Schilling Sollsteür.

Seite 370

Benedikt Weißhart

Kein Eintrag, nur Überschrift vorbereitet für unterstehenden Text, zum Beispiel die Felderlehen.

Hans Wiß

Kein Eintrag, nur Überschrift vorbereitet für unterstehenden Text, zum Beispiel die Felderlehen.

Seite 371

Urbanus Schwemlin

Item 4 Schilling, 4 Scheffel Habern, 1 Henn, 1 Huhn, jährlich auß seinem Gärtlin.

Matheis Beußler

Kein Eintrag, nur Überschrift vorbereitet für unterstehenden Text, zum Beispiel die Felderlehen.

Seite 372

Hanns Teuffel

Kein Eintrag, nur Überschrift vorbereitet für unterstehenden Text, zum Beispiel die Felderbeschreibung.

Christman Ferer

Hanns Heberlins Dochterman.

Seite 373

***Summa Obermostbach
inn***

22 Pfund 3 Schilling 4 1/2 Gulden	<i>Gelt</i>
7 Simri 4 Viertel	<i>Habern</i>
16	<i>Henne</i>
16	<i>Hiener</i>

Und gibbs dieses Dorf dem Closter und der Herrschaft zu den Segmeni jährlich.
1436

Entnommen aus: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H102/63 Bd. 4. Aufgeschriben von Hans Rehberg.

© Obermusbach 2008 | Impressum |



Obermusbach

Home

Unser Dorf

Einblicke

Hausgeschichten

Alte Geschichten

Leader+

Alte Ansichten

DSL

Verkehr

Links

Kontakt

Archiv

Gästebuch

Urkunden von 1423

Im Hauptstaatsarchiv befindet sich das Kopialbuch H102/63 Band 4. In diesem Buch finden sich Vorläuferbeschreibungen des Lagerbuches von 1427. Ein Teil dieser Niederschriften ist hier editiert.

Ab Seite 351 ist beschrieben, was in der Waldgedingverkündigung den Bewohnern der Nachbargemeinden Untermusbach, Grüntal, Hallwangen und Aach mitgeteilt wurde betreffend der Grenze des Waldgedings und den Jagdrechten in diesen Grenzen.

Im Folgenden steht meine Interpretation des Urtextes und nachfolgend der von mir editierte Text. Der editierte Original-Text kann mit Übertragungsfehler behaftet sein, da die Schrift in vielen Teilen schwer les- und übertragbar ist.

Die Textinterpretation ist zur Verständlichkeit mit einem kleiner geschriebenen Text kommentiert.

Was in der Verkündigung des Waldgedings genannt wird

Jährlich zweimal wurde den Bewohnern des Waldgedings ihr Rechte und Pflichten beim Gerichtstag in Aach vorgelesen. Der nachfolgend niedergeschriebene Text diente wahrscheinlich dazu, den Nachbarn in Obermusbach über die Rechte und Pflichten der Waldgedingsbürger zu informieren.

1423

Die Dokumente wurden im Jahr 1423 erstellt und zu einem uns nicht bekannten Datum kopiert.

In der Waldgedings Verkündigung stehet

1423

Seite 351

Item aber ist ein Theylung gemacht, mit namen von des wildtpans und Hetzens wegen des Waldgedings anzurheben, bey dem See an der Seehalden bey Bittelbronn, von dem See das hochst hinauf, biß an den weg der da gehet hindißbit Saltzstetten, über den Schellenberg hinein, von dem weg herab biß in die Lindt, die da stehet zur Lutzenhart, und in den Breyttenbach und den Breyttenbach uff, bis in den furt, und vom dem furt uff und uff, den Eselsteig, bis in das

Seite 352

Glattbrunlin, und von dem Glattbrünlin zwischen den zweyen Muspach hin, biß in Dürregrundt, und vom Dürregrundt über biß in die Ölmiße, und von dem Ölmiße biß in den Schaidtgrundt, und den Schaidtgrundt ab biß in die Reichenbach und von Reichenbach den Schaidtgrundt uff biß uff den Roselberg, und den Notlins- trauf ab biß da der Thonbach in die Murg gehet, und die Murg uff biß in die Vorpach, und die Vorpach uff, biß zur der Herrn- wise, die im Vorpach ligt, und von der

Hernwiß biß gehn Loßburg, von Loßburg
uß dem Graben den Rechten Weg her un-
der dem Rod, biß an den Brandt
und von dem Brandt ab, über den bü-
hel, biß in die Glatt, und die Glatt ab
biß in Tierstein, von dem Thierstein

Seite 353

den Zeglattbach uff hin biß in die Rechten
Straßen, ob Schopfloch alhin, biß wider in
den See zur Bittelbronn. In den vorge-
schriben Kreyß soll der Wüldtpan unsers Herrn
des Margraven sein, doch also, das die vor
Dornstetten und welche in das Waldtge-
ding gehörn, die mögen in dem vorgeschrib-
nen Kreyß wol hetzen uberlandt Schwein,
Bern ~~und Füchs~~, und sunst Hasen, Hüner
Füchs, Eichhorn, Fahen, oder waß sye wol-
len, ußgenommen Rothwild, doch das
sye kein Wildt Schweinhag, noch Reeh-
hag machen sollen, und was sye Also
von Schwein und Beeren das Haupt, und von
einem hauwenden Schwein, und von einer
Lienen auch das Haupt geben und von ein-
em Frischling nichzit, und soll man des

Seite 354

Schweinen die Ohren hinder sich liegen
und hinder den Ohren, das Haupt abschney-
den, und was sye also von Beern und
Schwein fiengent in vorgeschriben Kreyß
die vorgenant Recht, davon sollen sye
alwegen antwürten Unseren Herrn dem
Margraven gehn Reichenbach ins Closter.
Randbemerkung: Und nicht den München.
Ließen sye aber in dem vorgenanten
Kreyß noch Beern und Schweinen jagen
und würdet die gefelt uff unsern Herrn
den Margraven, ußwendig des Kreyß
so sollen sye aber die vorgeschriben Recht
davon antwürten, dem nechsten Schult-
heyßen oder Amptman unsers Herrn des
Margraven in Stadt und Dorf un-
gefahrlich.
Item es sollen auch Unsern Herrn von

Seite 355

Württemberg, die von Dornstetten, und
die seinen und auch welche in das Waldt-
geding gehörn, bey irn eigenschaft, walden
und herkommen, mit Waldthauwen, zur-
farten, Eicheln, Waßern und allen Rechts
herkommen und gewohnheiten bleibens
Als das von Alter herkommen ist, und im
Waldtgeding geöffnet würt, doch unschäd-
lich unsern Herrn den Margraven an dem
Wildtpan als vorgeschriben ist.
Auch soll Unsern Herrn von Württemberg
sein Amptleüth oder in Knecht, in dem
vorgeschriben Kreiß feder stil fahrn
und halten, die von alter herkommen
ist on gründe.
Actum et Datum Anno dem 1423
Jahr uff Michaelis.

Seite 356

Diser obgeschriben endtscheidt, ist neben
anderen nachpürlich Pennen zwischen Würt-
enberg und Baden, durch nachus tgende Per-
sohnen abgeredt, Namlich von Reinboldt Kolben von Staufenberg, Sifrid Pfame von
Riepur, Heinrichen von Riepur, Hans Truck-
seßen von Heffnigen, Hansen von Sachsen-
heim und Gottfriden von Menstheim, Als
hierzur verordneten, Actum et Datum usw

Entnommen aus: "Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach" von Regina Keyler und dem Urbar mit der Kennzeichnung H102/63 Bd.1 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sowie H102/63 Bd. 4.

© Obermusbach 2008 | Impressum |